Bundeszentrale
für Kinder- und
Jugendmedienschutz

Keynote von Sebastian Gutknecht, Direktor der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz „Schutz und Teilhabe im digitalen Raum: Europäische Ansätze zur Plattformregulierung“

Digitale Fachveranstaltung „Reclaim the space! Junge Menschen stärken, digitale Räume sicher gestalten!“ der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) und der National Coalition Deutschland

16.Oktober 2026 10-13 Uhr

Lieber Herr Nöhring,
lieber Herr Stumpf,
lieber Herr Krause,

vielen Dank für die Einladung zur heutigen Fachveranstaltung „Reclaim the space! Junge Menschen stärken, digitale Räume sicher gestalten!“. Ich freue mich dabei zu sein und vor einer so großen digitalen Runde diesen Tag thematisch zu eröffnen.

In den nächsten 20 Minuten möchte ich nach einem kurzen Überblick über aktuelle Herausforderung und den gesetzlichen Status Quo vor allem auf aktuelle Entwicklungen in der europäischen Plattformregulierung schauen. Was bewegt sich in Brüssel? Was bewegt sich in den Hauptstädten? Wie soll das am Ende alles zusammenpassen, was soll es bewirken und was bedeutet das für die rechtliche und pädagogische Praxis in Deutschland? Ich werde in 20 Minuten nicht auf jedes Detail eingehen können. Wenn Sie eine Vorliebe für‘s Juristische haben, können wir das Thema später in der entsprechenden Breakout Session weiter vertiefen.

Überblick über aktuelle Herausforderungen im Bereich des digitalen Kinderschutzes

„Schutz und Teilhabe im digitalen Raum: Europäische Ansätze zur Plattformregulierung“ haben wir die Keynote genannt und da stellt sich natürlich erstmal die Frage: Schutz wovor?

Wir haben es hier seit 20 Jahren mit einer rasanten Entwicklung zu tun, die schon bei der allgegenwärtigen Mediennutzung anfängt: 70 Prozent der Kinder nutzen laut KIM-Studie das Internet. Der Anteil steigt mit dem Alter –bei den 12- bis 13-Jährigen sind es 99 Prozent. Ab 10 bis 11 Jahren besitzt mehr als die Hälfte ein eigenes Smartphone. Jugendliche sind im Schnitt 109 Minuten täglich online, kommunizieren über Messenger, schauen Videos, streamen Serien, hören Podcasts, beraten sich mit ChatGPT, spielen, shoppen, liken und teilen ihr Leben bei TikTok, Instagram und Snap. Ein digitales Leben, das vom analogen gar nicht mehr zu trennen ist.

Damit sind Chancen, aber auch zahlreiche Risiken verbunden. Kinder und Jugendliche sind mit Inhalten konfrontiert, die sie überfordern oder negativ beeinflussen können. Dazu gehören extremistische Inhalte und Gewaltdarstellungen. Kriege und Konflikte unserer Zeit erreichen Jugendliche 24/7 jederzeit über ihr Gerät in der Hosentasche. Desinformation und Verschwörungserzählungen sind allgegenwärtig und bedrohen die Demokratiefähigkeit nicht nur

junger Menschen. Viele Jugendliche treffen auf pornografische Inhalte, die sie nicht sehen wollten. Beauty und Fitness-Trends, unrealistische Schönheitsideale, Filter oder KI-generierte Bilder erzeugen Druck auf junge Menschen.

Neben der Konfrontation mit schädigenden Inhalten – quasi das Kerngeschäft des klassischen Jugendmedienschutzes – ergeben sich auch Risiken der Interaktion in nie dagewesenen Umfang. Erwachsene kontaktieren Kinder mit dem Ziel der Gewaltausübung und sexuellen Ausbeutung. Aber auch untereinander verschärft die Online-Kommunikation alte Risiken: Mobbing oder Stalking finden jetzt analog und digital statt und fühlen sich dadurch oft noch bedrohlicher an. Intime Fotos oder Sexting-Inhalte können zur Erpressung genutzt oder veröffentlicht werden. In gefährlichen Challenges verleiten sich Kinder und Jugendliche gegenseitig zu selbstverletztendem Verhalten.

Auch das Design von Angeboten kann risikobehaftet sein, wenn sie glücksspielähnliche Elemente oder Kostenfallen enthalten und so zu einem finanziellen Kontrollverlust führen. Viele Angebote fördern auch eine exzessive Nutzung. Endlos-Feeds bei TikTok und Instagram sind gute Beispiele dafür, wie soziale Medien dazu anregen, immer weiter zu konsumieren. Algorithmisierte Empfehlungssysteme spielen immer weiter Content aus, der den eigenen Interessen entspricht, um Nutzende möglichst lange auf den Plattformen zu halten. Nicht umsonst sind „rabbit hole“ für das Versacken in Online-Inhalten und „brainrot“ – das matschige Gehirn nach zu viel Scrollen, gängige Begriffe unter Jugendlichen.

Die Datenlage zu negativen Folgen der Smartphonenutzung auf die kindliche Gesundheit und Entwicklung ist noch nicht abschließend; viele Ergebnisse zeigen bisher eher einen korrelativen als einen kausalen Zusammenhang. Für die exzessive Nutzung ist die Lage klarer. Wir wissen, dass Schlaf und Bewegung darunter leidern, die wichtig sind für die kognitive und motorische Entwicklung. Die Konzentrationsfähigkeit kann leiden und die Aufmerksamkeitsspanne verringert sich – das kennen auch viele von uns. Eine medienbezogene Abhängigkeit kann zu Isolation führen und mentale Probleme begünstigen.

Kinder sind aber nicht nur durch eigenes Mediennutzungsverhalten gefährdet. Auch Eltern können mit ihrem Verhalten dazu beitragen, beispielsweise wenn die Beziehung zu den Kindern unter zu viel elterlicher Mediennutzung leidet oder wenn Eltern unbedacht Kinderbilder im Internet teilen.

Um einen Überblick über all diese Risiken zu ermöglichen, haben wir als Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz den Gefährdungsaltas entwickelt - ein umfassendes, wissenschaftlich fundiertes Nachschlagewerk über 43 relevante Gefährungsphänomene. Der ist auf unserer Webseite zu finden und ich empfehle ihn nach wie vor. Aber wir spüren hier auch: Die Dynamik ist wahnsinnig hoch. Der Gefährdungsatlas ist 2022 erschienen und ist jetzt eigentlich schon wieder hinter Lage, weil er das Thema KI nicht ausreichend aufgreift.

Die KI war zwar mit virtuellen Assistenzen und Smart Home Anwendungen schon vor einigen Jahren in unsere Wohnzimmer oder sogar die Kinderzimmer eingezogen. Seit 2022 durchdringt sie aber, insbesondere durch Chat Bots, unseren Alltag in einem rasanten Tempo. Rund 90 Prozent der Jugendlichen in der JIM-Studie 2025 geben an, zumindest eine KI-Anwendung – meist ChatGPT – zu nutzen. Die KI wird in den nächsten Jahren das digitale Erleben von Kindern und Jugendlichen weiter stark verändern. Sie bringt neue Risiken mit sich: die Folgen von parasozialen Beziehungen mit KI-Chatsbots sind z. B. heute noch nicht abzusehen.

Die rasanten Entwicklungen können auch bei uns, erfahrenen Fachkräften im Kinder- und Jugendschutz, zu einem Gefühl der Ohnmacht führen. Ich erlebe das aktuell viel im Kontext der Künstlichen Intelligenz. Die Entwicklung hier ist dynamisch, dabei auch grundlegend, umwälzend und unumkehrbar. Dabei entstehen große Ängste. Aber Angst ist kein guter Ratgeber. Davon dürfen wir uns nicht leiten lassen. Unsere Aufgabe ist es, die Gefahren sehr klar zu sehen und darauf zu reagieren.

Überblick über den bestehenden rechtlichen Rahmen im Kinder- und Jugendmedienschutz

Die Novellierung des Jugendschutzgesetzes im Jahr 2021 war ein erster Schritt in diese Richtung. Zusätzlich zu den Konfrontationsrisiken wurde der Schutzbegriff um Interaktionsrisiken und Nutzungsrisiken erweitert.

Das Jugendschutzgesetz prägte auch einen Paradigmenwechsel zu einer konsequent kinderrechtlichen Perspektive: Schutz, Befähigung und Teilhabe gemäß UN-Kinderrechtskonvention. Die 2021 gegründete Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz – vorher Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) arbeitet mit diesem Dreiklang:

1. Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Mediennutzung,
2. Befähigung im Umgang mit medialen Chancen und Risiken durch Orientierung für Kinder und Jugendliche, Eltern sowie pädagogische Fachkräfte
3. Einsatz für kinder- und jugendgerechte Teilhabe in digitalen Medien.

Ganz zentral war auch die Einführung von Anbieterpflichten. Mit dem Jugendschutzgesetz wurden Social-Media-Plattformen 2021 erstmals verpflichtet, wirksame und angemessene Vorsorgemaßnahmen zu etablieren, um jungen Menschen eine sichere Nutzung ihres Dienstes zu ermöglichen.

Wir sind als BzKJ 2021 in die Aufbauarbeit gegangen. Parallel liefen auf europäischer Ebene schon die Vorbereitungen zum Digital Services Act, dem DSA. Deutschland hat sich hier intensiv eingebracht, um das Konstrukt der strukturellen Vorsorge und die hohen Standards des Jugendschutzgesetzes auf die europäische Ebene zu überführen – mit Erfolg. Im Februar 2024 ist der DSA in Kraft getreten und hat das Prinzip der Anbieterpflichten im Artikel 28 EU-weit normiert. Im Sommer 2025 hat die EU-Kommission dann Leitlinien zum Artikel 28 veröffentlicht, wie die DSA-konforme Anbietervorsorge zum Schutz von Kindern und Jugendlichen konkret aussehen soll. Dazu gehören Altersverifikationssysteme, wirksame Melde- und Abhilfeverfahren, technische Möglichkeiten der Elternbegleitung und sichere Voreinstellungen. Auf dieser Grundlage hat die EU Kommission Verfahren gegen Tik Tok, Instagram und Snapchat eröffnet. Zentrale Vorwürfe sind unzureichende Altersverifikation, potenziell süchtig machende Plattform-Design und unzureichende Privatspähreeinstellungen.

Die bei der BzKJ angesiedelte „Stelle zur Durchsetzung von Kinderrechten in digitalen Diensten“, die KidD, führt seit 2024 die Aufsicht darüber, ob Anbieter mit Sitz oder Vetretung in Deutschland die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen vorhalten. Das sind z. B. Chat- und Datingportale, Frageseiten oder Kleinanzeigenportale. Die ganz großen Anbieter wie Instagram, TikTok etc. werden gemäß DSA direkt von der EU-Kommission reguliert. Damit haben wir als BzKJ zwar ein Betätigungsfeld verloren – vor dem DSA waren wir für diese großen Anbieter selbst zuständig. Trotzdem betrachten wir die

europäische Harmonisierung als eine große Errungenschaft. Einzelne Nationalstaaten können gegenüber so großen, finanzstarken und mächtigen Konzernen wie Meta, TikTok oder Google heute einfach nicht mehr genug politischen Druck aufbauen, um maßgebliche Änderungen zu erreichen – gerade wenn es an den Kern ihrer Geschäftsmodelle geht. Wenn also das Ziel ist, digitale Räume so zu gestalten, dass Kinder und Jugendliche sie sicher nutzen und altersgerecht erkunden können, dann ist der europäische Weg ein vielleicht manchmal beschwerlicher, aber letztlich der einzige Weg. Das vielleicht als erste These des Tages.

Das gilt auch für den Bereich der künstlichen Intelligenz. Hier gibt es die europäische KI-Verordnung, die ebenfalls 2024 in Kraft getreten ist und nun schrittweise Anwendung findet. Ebenfalls seit einiger Zeit in der Debatte: Der Digital Fairness Act, der das EU-Verbraucherrecht an das digitale Zeitalter anpassen soll. Hier sollen u. a. Dark Patterns, süchtig machende Designs und Influencer Marketing reguliert werden. Auch der Digital Fairness Act wird Auswirkungen auf den Kinder- und Jugendmedienschutz haben. Der Gesetzesentwurf der EU Kommission wurde für Herbst 2026 angekündigt.

Es ist also vieles in Bewegung seit einigen Jahren und alle Bemühungen gehen in eine Richtung: strukturelle Regulierung, Verschärfung von Anbieterpflichten und eine durchsetzungsstarke europäische Plattformregulierung.

Aktuelle Entwicklungen

Kommen wir nun zu den aktuellen Entwicklungen. Hier haben wir die auf den ersten Blick paradoxe Lage, dass all diese Verordnungen, Verschärfungen und Aufsichtsverfahren, die ich eben genannt habe, 2024/2025 anlaufen und quasi zeitgleich eine intensive öffentliche Debatte über Social Media-Verbote für Jugendliche vom Zaun bricht. In der Debatte war früh eine große Polarisierung. Da gab es die Fraktion der Medienrechtler, die sich verwundert an den Kopf griffen, weil doch grad erst der DSA in Kraft getreten war und offenbar niemand seine Wirkung abwarten wollte. Da gab es die Fraktion der Kinderrechtlerinnen, die zurecht auf das kinderrechtliche Dreieck aus Schutz, Befähigung und Teilhabe hinwiesen. Es gab besorgte Eltern, bei denen noch keine Regulierungswirkung des DSA angekommen ist, die aber jeden Tag spüren, wie schädlich sich bestimmte Plattformlogiken auf ihre Kinder auswirken. Und dann natürlich Politik und Medien, die sich in diesem Spannungsfeld bewegen und Emotionen aufgreifen.

Viele Mitgliedstaaten der EU haben Gesetzesvorschläge erarbeitet, die für den Zugang zu Social Media Plattformen unterschiedliche Mindestaltersgrenzen vorsehen – 13, 14, 15, 16 Jahre. Besonders präsent war dabei die französische Regierung, die ein nationales Mindestalter von 15 Jahren festlegen wollte. Ich sage „wollte“, weil das Gesetz im August 2026 vom Französischen Verfassungsrat gestoppt wurde. Es griff, so das Gericht, unverhältnismäßig in die Kommunikations- und Meinungsfeiheit der Jugendlichen sowie das elterliche Erziehungsrecht ein. Aber auch seitens der EU gab es fast zeitgleich eine Rüge im sogenannten Notifizierungsverfahren. Der DSA, so die Kommission in ihrer Stellungnahme, regelt den Jugendschutz und die Pflichten von Online-Plattformen bereits vollharmonisierend für die gesamte EU. Nationale Alleingänge, die Plattformen zusätzliche technische Verpflichtungen aufbürden, sind daher unzulässig. Die Kommission warnte außerdem eindringlich vor einer Zersplitterung des digitalen EU-Binnenmarktes durch unterschiedliche Altersgrenzen.

In Deutschland ist die Bundesregierung einen anderen Weg gegangen. Bereits im Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode hatten sich die Regierungsparteien 2025 auf die Einsetzung einer unabhängigen Expertenkommission „Kinder- und Jugendschutz in der digitalen Welt“ verständigt. Diese Expertenkommission hat das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) im September 2025 eingesetzt. Auftrag der 18 Expertinnen und Experten aus unterschiedlichen Disziplinen – ich war einer davon –war es, die Risiken, Herausforderungen und Chancen digitaler Technologien für Kinder und Jugendliche zu analysieren und konkrete Handlungsempfehlungen zu entwickeln. Diese 54 Handlungsempfehlungen wurden Ministerin Prien im Juni 2026 übergeben, der Abschlussbericht wurde im September veröffentlicht.

Zeitgleich tagte im Auftrag von EU-Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen eine europäische Expertenkommission für Internetsicherheit von Kindern (Special Panel on Child Safety Online), die sich mit denselben Fragen beschäftigte. Beide Gremien kamen in Bezug auf die Plattformregulierung zu ähnlichen Schlüssen:

1. Nationale Alleingänge schwächen die Plattformregulierung.
2. Es braucht einen stufenweisen, altersgerecht geschützten Zugang. Die Expertenkommission der EU sprach sich für eine Mindesaltersgrenze von 13 Jahren aus, die deutsche Expertenkommission mehrheitlich ebenfalls. Für über 13-Jährige sollen altersabgestuft jugendgerechte Accounts möglich sein – Stichwort: Safety by Default.
3. Anbieter sollen zu umfassenden strukturellen Vorsorgemaßnahmen verpflichtet werden – Stichwort: Safety by Design.
4. Anbieter sollen zu wirksamen und datensparsamen Altersüberprüfungen verpflichtet werden.

Hier setzt nun erfreulicherweise der Entwurf des EU Kids Act an, den die EU Kommission im September veröffentlicht hat. Der EU Kids Act enthält drei maßgebliche Regelungsbereiche: Altersgrenzen, Altersüberprüfung und Safety by Design. Der Entwurf umfasst dabei nicht nur soziale Netzwerke, sondern gilt explizit auch für Online-Games, App-Stores, Betriebssysteme und KI-Anwendungen wie KI-Companions und KI-Chatsbots.

Im Bereich der Altersgrenzen schlägt der Entwurf ein altersabgestuftes Modell vor: Unter 13 Jahren kein Zugang zu Social Media+. Zwischen 13 und 15 Jahren sollen eingeschränkte, begleitete Accounts unter Kontrolle der Eltern möglich sein. Ab 15 Jahren ist die Führung eines eigenen Accounts möglich. Plattformen müssen bestehenden Konten binnen sechs Monaten auf das echte Alter prüfen und unzulässige Accounts sperren. Selbtauskünfte reichen dabei nicht mehr aus. Für die Verfahren der Altersüberprüfung macht der Entwurf strenge Vorgaben in Bezug auf Verlässlichkeit und Datensicherheit.

Für 15-18-jährige Nutzerinnen und Nutzer sind weitrechende Schutzmaßnahmen umzusetzen. Dazu gehört das Verbot suchtfördernder und manipulativer Designs wie endloses Scrollen und Autoplay. Empfehlungssystemen und Push-Benachrichtigungen sollen eingeschränkt sein. Anbieter müssen für Jugendliche sichere Voreinstellungen per Default umsetzen, Chatbots und Livestreams standardsmäßig deaktivieren, für Pausen und Zeitlimits sorgen und ihre Melde- und Abhilfeverfahren optimieren. Der EU Kids Act baut hier maßgeblich auf den DSA auf und ergänzt ihn, indem er die bisher unverbindlichen Leitlinien zu Artikel 28 des DSA in direkt einklagbares, europäisches Recht überführt. So würde eine zentrale Schwäche des inhaltlich schon gut ausgestalteten DSA behoben.

Bisher stehen detaillierte Vorschriften zum Jugendschutz nur in den Leitlinien und müssen in teils langwierigien Verfahren gegen die Anbieter durchgesetzt werden. Mit dem EU Kids Act würden sie klar verbindlich. Verfahren gegen große Anbieter würden maßgeblich beschleunigt und bei Eltern, Familien, Kindern und Jugendliche eine spürbare Wirkung ankommen.

Aus unserer Sicht als Aufsichtsakteur sind das sehr erfreuliche Pläne, die wir in den wesentlichen Zügen absolut begrüßen. Bis der EU Kids Act in Kraft tritt, dauert es aber sicher noch etwas. Zunächst stehen jetzt öffentliche Konsultationen an, dann das europäische Trilog-Verfahren. Mit einem Inkraftreten, so würde ich es einschätzen, ist frühestens Ende 2027 zu rechnen. Deshalb hat die Bundesregierung diese Woche in einem gemeinsamen Eckpunktepapier des Bundeskabinetts auch eine nationale Übergangsregelung angekündigt. Diese wird Kindern unter 13 Jahren die Nutzung sozialer Netzwerke grundsätzlich untersagen. Ausnahmen sollen für nachweislich kindgerechte Angebote gelten. Für Minderjährige zwischen 13 und 18 Jahren sollen abgestufte Beschränkungen der Nutzung sozialer Netzwerke vorgesehen werden. Die Umsetzung soll zeitnah erfolgen.

Auswirkungen auf die pädagogische Praxis in Deutschland

Abschließend will ich noch ein paar Worte zu den Auswirkungen dieser Regulierung auf die pädagogische Praxis in Deutschland sagen. Diesem Thema werden sich am heutigen Tag sicher noch einige Kolleginnen und Kollegen widmen – ich will hier gar nicht viel vorgreifen.

Ich habe die Keynote „Schutz und Teilhabe im digitalen Raum: Europäische Ansätze zur Plattformregulierung“ genannt. Jeder Kinderrechtlerin fällt da auf: hier fehlt die Befähigung! Da war ein bißchen aus Platzgründen, ein bißchen aber auch extra. Denn die Befähigung – die findet nicht in der EU Kommmission statt, sondern in den Familien, mit den Familien, in den Schulen, in der Jugendhilfe. Hier ist das pädagogische und sozialarbeiterische Spielfeld. Und es ist dringend notwendig, dass es ausreichend bespielt wird. Es braucht eine flächendeckende Medienbildung, die mit den technischen Entwicklungen Schritt hält. Kinder und Jugendliche brauchen kompetente Ansprechpersonen für Probleme im digitalen Raum. Sie brauchen kindgerechte Online-Angebote, auch im Bereich KI, um sich auszuprobieren. Eltern brauchen Unterstützung bei der Medienerziehung. Pädagogische Fachkräfte brauchen eine strukturierte Verankerung in Ausbildung, ausreichende Fort- und Weiterbildungen. Um nur einige Punkte zu nennen.

Wir sollten aufpassen, dass dieses Spielfeld in den aktuellen Debatten um Schutz und Regulierung – die richtig sind! – nicht hinten runter fällt. Ich freue mich daher sehr, dass im Eckpunktepapier der Bundesregierung ausdrücklich auch die Förderung der Medienkompetenz von Kindern und Jugendlichen im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§ 14 SGB VIII) hervorgehoben wird. Darüber hinaus soll explizit im Gesetz klargestellt werden, dass die Förderung von Medienkompetenz integraler Bestandteil der Befähigung junger Menschen zur Selbstbestimmung im Rahmen der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit und der Schulsozialarbeit (§§ 11, 13 und 13a SGB VIII) ist und zur Unterstützung der elterlichen Erziehungsverantwortung im Rahmen der Familienbildung (§ 16 SGB VIII) gehört.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit und wünsche uns allen noch einen bewegten und interessanten Tag!